



VUR Jahrestagung 2019
Alltags- und Freizeitlärm

Kommunales Immissionsschutzreglement als Lösungsansatz – ein Beispiel aus dem Kanton St.Gallen

Dr. Martin Anderegg
Leiter Abteilung Recht und UVP
Amt für Umwelt

**erhalten
und
gestalten**

St Gallen kann es.

Inhalt

1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?
2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen



1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

Art. 74 Abs. 1 BV

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

Art. 65 USG

¹Solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat, können die Kantone im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften erlassen.

²Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen Bestehende kantonale Vorschriften gelten bis zum Inkrafttreten entsprechender Vorschriften des Bundesrates.



1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

- **selbständiges kantonales Recht**
- **unselbständiges kantonales Ausführungsrecht**



1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

USG / LSV

Art. 7 Abs. 7 USG

Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

Selbständiges kantonales Recht

- Vorschriften beziehen sich nicht auf den Lärm von Anlagen
- Zuständigkeit im Bereich des Polizeiwesens
- Beispiel: *Störendes Verhalten im Freien während der Nachtruhe ist verboten.*
- Vollzug in der Regel bei den Polizeiorganen
- Bei Widerhandlungen: Kantonales Übertretungsstrafrecht



1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

Selbständiges kantonales Recht

Art. 31 und 33 Übertretungsstrafgesetz Kanton BS

- *Wer ungebührlichen Lärm verursacht / Wer ohne behördliche Bewilligung oder ohne Zustimmung des Nachbarn in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr eine lärmende Tätigkeit verrichtet*
- *Busse bis 10'000 Franken*

Art. 8 Übertretungsstrafgesetz Kanton SG

- *Wer andere mutwillig durch Lärm belästigt*
- *Busse bis 10'000 Franken / Bussenerhebung auf der Stelle: 60 Franken*



1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

Selbständiges kantonales Recht

- BGE 118 Ib 590 = URP 1993 343: Holzfass als Aufenthaltsraum für Jugendliche neben einem Jugendtreff (Wallisellen ZH)
Ruhestörungen durch rücksichtsloses Benehmen → kommunale und kantonale Polizeivorschriften
- BGer 1C_63/2010 = URP 2011 149: Sondernutzungsplan für einen See- bzw. Uferbereich (Rolle VD)
Lärm durch Jugendliche ohne Aufsicht auf dem Gelände → kommunales Polizeireglement und nicht Lärmschutzrecht des Bundes

1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

Unselbstständiges kantonales Ausführungsrecht

- Rahmenbedingungen von Art. 65 USG müssen beachtet werden
- Vorsorgliche Emissionsbegrenzungen, im Rahmen von Art. 11 und 12 USG

Art. 11 Abs. 2 USG: Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG: Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von Verkehrs- oder Betriebsvorschriften.

Beispiel:

- Reglement mit Betriebszeiten für lärmintensive Gartenarbeiten



1. Wie weit besteht überhaupt Raum für kantonale / kommunale Lärmschutzvorschriften?

Unselbstständiges kantonales Ausführungsrecht

- BGE 118 Ib 590 = URP 1993 343: Holzfass als Aufenthaltsraum für Jugendliche neben einem Jugendtreff (Wallisellen ZH)
Immissionsschutzvorschriften des zürcherischen Rechtes = kantonales Ausführungsrecht zum Bundesumweltrecht
- BGer 1A.62/1997 und 1P.150/1997 / ZBI 1998 437 / Pra 1998 Nr. 83: Vorschrift, Autoabstellplätze unterirdisch anzulegen (Dürnten ZH)
Konkretisierung des Vorsorgeprinzips (Art. 11 Abs. 2 USG) durch den kantonalen Gesetzgeber / Umschreibung des ortsüblichen Standards
- BGer 1A.282/2000 und 1A.286/2000 = URP 2001 923: Gastwirtschaftsbetrieb im Freien (Stadt Zürich)
Kommunale Lärmschutzverordnung als Ausdruck der örtlichen Gepflogenheiten



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Gliederung des Reglements

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Lärm
- III. Luftreinhaltung
- IV. Lichtimmissionen
- V. Gemeinsame Bestimmungen
- VI. Strafbestimmung
- VII. Schlussbestimmungen



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde

*Es regelt den Vollzug der Vorschriften über den **Schutz** von Menschen, Tieren und der Umwelt **vor übermässigen Immissionen**, insbesondere durch **Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht**. Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.*



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Lärm (Art. 3 bis 17)

Glassammelstellen

Gastwirtschaften

Gartenarbeit

Baustellenbetrieb

Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Spielplätze und Spielwiesen

Sport- und Freizeitanlagen

Gebrauch von Tonwiedergabegeräten

Veranstaltungen

Modellflugzeuge und Modellboote

Motorfahrzeuge / Wasserfahrzeuge

Feuerwerk / Knallkörper

Kirchenglockengeläut



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Betriebszeiten:

Art. 3 Glassammelstellen

Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 5 Gartenarbeit

Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 7 Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Bewilligungspflichten:

Art. 15 Feuerwerk

Das Abbrennen und die Verwendung von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

Art. 16 Knallkörper

²Der Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 3 Glassammelstellen

Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

- Betriebsvorschrift im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG
- Verwaltungsgericht Kanton SG, Entscheid vom 20.12.2016: Betriebszeiten sind von der Gemeinde stichprobeweise zu kontrollieren / nötigenfalls sind weitere Massnahmen anzuordnen



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 6 Baustellenbetrieb

Lärmige Baustellenarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

- Betriebsvorschrift im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG
- BGer 6B_87/2008: Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich, Verhältnis zum USG

Kantone dürfen beim Baustellenlärm eigene Vorschriften erlassen / Baulärm-Richtlinie des Bundes beschränkt diese Kompetenz nicht



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Baulärm-Richtlinie (S. 23) / Begriffe

Lärmintensive Bauarbeiten

Als lärmintensive Bauarbeiten gelten alle lärmintensiven Tätigkeiten innerhalb der Baustelle, die zur Errichtung, Änderung oder Unterhalt eines Bauwerkes durchgeführt werden. Dazu zählen

- **die Anwendung von lärmintensiven Bauverfahren:**

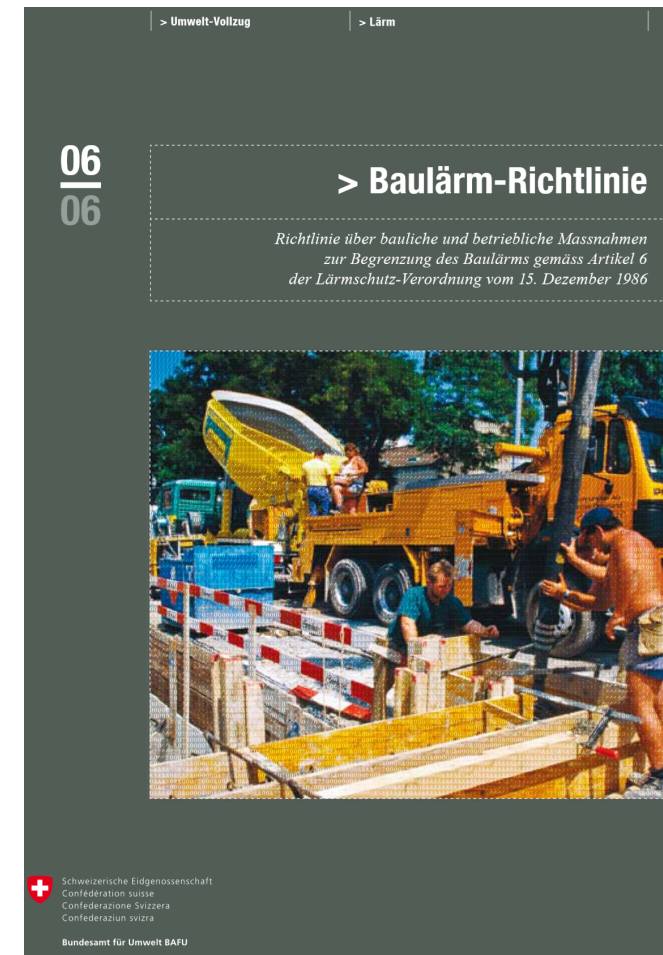
- a. das Einschlagen von Rammgut;
- b. Sprengarbeiten.

- **der Einsatz von lärmintensiven Maschinen und Geräten sowie lärmintensives Verhalten:**

...

- e. das Abbrechen mit Bohr-, Druckluft- oder Hydraulikhammer, z.B. von hartem Gestein;

...



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 6 Baustellenbetrieb

Lärmige Baustellenarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

- Appellationsgericht BS, in: URP 2006 817: Missachtung der vorgeschriebenen Lärmpausen für Bauarbeiten

Betriebsvorschrift im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG / Verbot von sämtlichen und nicht nur von lärmigen Bauarbeiten über Mittag / Bestrafung nach Art. 61 USG



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 15 Feuerwerk

Das Abbrennen und die Verwendung von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

- Verwaltungsgericht Kanton SG, Entscheid vom 27.9.2018, nicht rechtskräftig; Beschwerde am Bundesgericht hängig (1C_601/2018): Immissionsschutzreglement Wil
- Polizei und Militärdepartement BS: URP 1992 175 (Durchführung eines privaten Feuerwerks)
Bewilligung kann verweigert werden



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 16 Knallkörper

Die Verwendung von Knallkörpern ist, mit Ausnahme der Fasnacht, Silvester/Neujahr und vom 1. August, untersagt.

Der Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.

- Verwaltungsgericht Kanton SG, Entscheid vom 27.9.2018, nicht rechtskräftig; Beschwerde am Bundesgericht hängig (1C_601/2018): Immissionsschutzreglement Wil
- BGer 1A. 34/1997: Schuss- und Zwitscheranlage auf Rebgelände (Flurlingen ZH)
Vollständiger Ersatz der akustischen Massnahmen durch Netze wäre unverhältnismässig



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Art. 17 Kirchenglockengeläut

Kirchenglockengeläut darf ausserhalb der normalen Zeitanzeige stattfinden:

Montags bis freitags frühestens um ... Uhr;

Samstags, sonntags und an allgemeinen Feiertagen frühestens um ... Uhr.

- BGer 1C_383/2016, 1C_409/2016 = URP 2018 305: nächtlicher Viertelstundenschlag einer Kirchenglocke (Wädenswil ZH)
- BGE 126 II 366: Frühgeläut (Bubikon ZH)
kommunale Polizeiverordnung als Ausdruck des örtlich akzeptierten Lärms



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

V. Gemeinsame Bestimmung

Art. 21 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

VI. Strafbestimmung

Art. 22 Strafen

Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz oder das Übertretungsstrafgesetz zur Anwendung gelangen, werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. xy der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Anhörung des Kantons

Art. 6 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung
Kt. SG:

Der Gemeinderat hört die zuständige Stelle des Kantons an, bevor er über Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes beschliesst.

Anhörung des UVEK

Art. 65 Abs. 1 USG



2. Das Muster-Immissionsschutzreglement des Kantons St.Gallen

KANTON ST.GALLEN

MUSTER-IMMISSIONSSCHUTZREGLEMENT



Fassung vom August 2012

Kursiv = kann je nach Bedürfnis der Gemeinde angepasst werden.

www.vhm.umwelt.sg.ch → Gemeindeaufgaben beim Lärmschutz → Alltagslärm